

## Antrag auf Gewährung einer Investitionskostenpauschale

nach § 12 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) i.V. mit § 23 ff. der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW)

Antrag für das Jahr
Antragsteller_in
(ambulante Pflegeeinrichtung für die die Investitionskostenpauschale beantragt wird)
Name
Anschrift
Telefon
Fax
E-Mail
Auskunft erteilt:
Träger_in
Name
Anschrift
Telefon
Fax
E-Mail
Auskunft erteilt:
Hauptsitz
Name
Anschrift
Nebenstellen, Stützpunkte
Name
Anschrift
Datum der Aufnahme der Tätigkeit als ambulante Pflegeeinrichtung
Einzugsbereich
Bankverbindung
IBAN
SWIFT-BIC
Kontoinhaber (Name, Anschrift)
Institutskennzeichen (IK)

Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege/zu einer privaten Organisation ja, und zwar				
			•	Aktueller Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (sofern dieser noch nicht vorliegt oder zwischenzeitlich gegenüber der bereits vorliegenden Fassung Änderungen eingetreten sind)
			•	Aktuelle Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI (sofern dieser noch nicht vorliegt oder zwischenzeitlich gegenüber der bereits vorliegenden Fassung Änderungen eingetreten sind)
			•	Nachweis der Vertretungsberechtigung/Vollmacht (sofern dieser noch nicht vorliegt oder zwischenzeitlich gegenüber der bereits vorliegenden Fassung Änderungen eingetreten sind)
•	Nachweis über den Gesamtumsatz aus SGB XI-Leistungen (Summen- und Saldenlisten auf der Grundlage des DATEV-Kontenrahmens Nr. 4000-4085, es ist der Umsatz für das Vorjahr anzugeben, den der ambulante Pflegedienst durch Leistungen erwirtschaftet hat und für die eine Vergütung nach dem SGB XI vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist)			
•	Nachweis über den Beitrag zum Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung (Bescheid der Bezirksregierung Münster nach § 26 Pflegeberufegesetz)			
Erklär	ung			
Die An	ntragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass			
•	die Voraussetzungen des § 11APG NRW erfüllt sind (Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI und einer Vergütungsvereinbarung nach §89 SGB XI),			
•	die Qualität der Leistungen nach § 112 ff. SGB XI sichergestellt ist,			
•	den Pflegebedürftigen für den Antrags- und Berechnungszeitraum keine Investitionsaufwendungen in Rechnung gestellt werden bzw. wurden,			
•	dem Kreis Mettmann alle Änderungen, die für die Bewilligung der Investitionskostenpauschale entscheidend sind, wie z.B. Bezeichnung der Einrichtung, Betriebsschließung, Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, unverzüglich mitgeteilt werden,			
•	die Pflegebuchführungsverordnung nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI erfüllt wird,			
•	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.			

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist bekannt, dass unvollständige und falsche Angaben, die zu einer erhöhten Auszahlung der Investitionskostenpauschale führen, Erstattungsansprüche nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X nach sich ziehen. Außerdem wird eine strafrechtliche Verfolgung nach § 263 StGB eingeleitet.